



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvollzug
09105 Chemnitz

MEHRFERTIGUNG

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma Gießerei Elsterberg GmbH
Herrn Geschäftsführer
Greizer Straße 14-16

07985 Elsterberg

Chemnitz, 09.07.2008
Tel.: (0371) 532 1644
Fax: (0371)532 271644
E-Mail: uwe.schultz@rpc.sachsen.de
Bearb.: Herr Schultz
Aktenzeichen: 6.1.4-8823/10/67
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag auf wesentliche Änderung der Gießerei der Firma Gießerei Elsterberg GmbH - Austausch eines Kernschießautomaten, Änderung des Eisen-Sandverhältnisses

Antrag vom 15.04.2008

Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung
Auszug aus dem 7. Sächsischen Kostenverzeichnis

A. Entscheidung

1. Die Firma Gießerei Elsterberg GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Matthias Köhler, erhält auf ihren Antrag vom 15.04.2008 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei auf dem Werksgelände Greizer Straße 14-16
in 07985 Elsterberg, Flurstück 553/3, Gemarkung Elsterberg.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Röblerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

2. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich auf:
 - den Austausch eines Kernschießautomaten, speziell die Errichtung eines neuen Kernschießautomaten mit 12 Liter Schießvolumen (KSA 12) im Austausch gegen einen KSA 5 in der Betriebseinheit Kernmacherei;
 - die Absenkung des Cold-Box-Anteils bei der Kernherstellung durch Einsatz von 20 % Wasserglas als Kernbindemittel und
 - die Änderung der Grenzwertvorgabe für den Luftschadstoff Benzol von Massenstrom in Massenkonzentration im Rahmen der Flexibilisierung des Eisen-Sand-Verhältnisses bei der Gussteileproduktion.
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu ändern und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Realisierung der technischen Änderungen ist dem Regierungspräsidium Chemnitz vorher anzuzeigen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die technischen Änderungen umgesetzt worden sind.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **1770,00 EUR** erhoben.

Die Kosten sind gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz unter Angabe des auf dem Überweisungsträger vermerkten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

| | |
|--|--------------------------|
| 1. Anschreiben | 1 Seite |
| 2. Deckblatt | 1 Seite |
| 3. Inhaltsverzeichnis | 2 Seiten |
| 4. Antrag/Allgemeine Angaben mit Formulare 1.0 bis 1.5, Anlagenstandort und Werksplan | 15 Seiten, 2 Zeichnungen |
| 5. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung mit Maschinenzeichnungen KSA 12 | 10 Seiten, 2 Zeichnungen |
| 6. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Anhang mit Sicherheitsdatenblättern | 6 Seiten 31 Seiten |
| 7. Emissionen/Immissionen Anhang mit Ausbreitungsrechnung | 12 Seiten 26 Seiten |
| 8. Abfälle | 2 Seiten |
| 9. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 2 Seiten |
| 10. Anlagensicherheit | 9 Seiten |
| 11. Natur und Landschaft | 1 Seite |
| 12. Energieeffizienz | 1 Seite |
| 13. Bau | 1 Seite (entfällt) |
| 14. Sonstige Unterlagen | 1 Seite (entfällt) |
| 15. Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 1 Seite |
| 16. UVP | 1 Seite |
| 17. Nachreichung vom 09.05.2008 mit: | |
| Anschreiben | 1 Seite |
| Erster Nachtrag zu Kapitel 4 | 8 Seiten |
| Anhang 1A zu Kapitel 4 | 11 Seiten |

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Bis zum Erreichen eines 20 %igen wasserglasgebundenen Kernbindemittelanteils wird die Betriebszeit der Formstoffaufbereitung sowie des Form- und Gießbetriebes mit anschließender Kühlstrecke auf 4.240 h/a beschränkt.

Die Betriebszeiten sind zu dokumentieren.

2. Die Benzolemissionen dürfen folgende Massenkonzentration im Abgas nicht übersteigen:

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Formstoffaufbereitung (A 2.34) | 3 mg/m ³ |
| Formerei/Gießbetrieb (A 5.54) | 5 mg/m ³ |
| Gießstrecke (A 5.55) | 5 mg/m ³ |
| Kühlstrecke (A 8) | 5 mg/m ³ |

3. Die mit Amin beladene Abluft des neu zu errichtenden Kernschießautomaten KSA 12 und die Abluft der Abdunst- und Schlichtearbeitsplätze sind zu erfassen und in das Abgasreinigungssystem der Kernmacherei einzubinden.
4. In der Abluft der Abgasreinigungsanlage (Aminwäscher) dürfen folgende Massenkonzentrationen für nachstehend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

| | |
|---|----------------------|
| Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| Dimethylisopropylamin | 5 mg/m ³ |
| Organische Stoffe der Klasse I TA Luft insgesamt (Phenol, Dimethylisopropylamin, Diphenylmethandiisocyanat) | 20 mg/m ³ |

5. Nach dem Erreichen des Dauerbetriebes der wesentlich geänderten Anlage sind die unter Nrn. C.I.2 und C.I.4 genannten Emissionsgrenzwerte durch Messungen zu überprüfen.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG im Land Sachsen zugelassenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Bekanntgabebereich der Messstelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die erstmaligen Messungen sollen nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

Auf Einzelmessungen der Schadstoffe in der Abluft kann verzichtet werden, wenn die Genehmigungsbehörde (zurzeit Regierungspräsidium Chemnitz) durch andere Prüfungen, z.B. der Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtungen, Staubanalysen usw. feststellt, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr.5.3.2.4) durchzuführen.

Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Messungen sind in Form eines Messberichtes zu dokumentieren, der der Genehmigungsbehörde jeweils bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Durchführung der Messungen zu übergeben ist.

D. Hinweise

I. Immissionsschutz

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (**auch z.B. Anlagenkapazität, Abluftvolumenstrom u.ä.**) einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
6. Festlegungen aus bereits ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die mit diesem Bescheid nicht geändert werden (z.B. bestehende Messanordnungen / -zyklen), bleiben von diesem Bescheid unberührt.

II. Gewerberecht / Arbeitsschutz

1. Die Kernschießmaschine unterliegt dem Anwendungsbereich der Richtlinie **98/37/EG (Maschinenrichtlinie)**, daher gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges I der Richtlinie. Die Anlage und Maschine darf erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II nachgewiesen ist sowie das EG-Zeichen nach Anhang III dieser Richtlinie angebracht wurde. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln, er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen. Für die Gefährdungen, die aus dem Zusammenwirken der Teilanlagen entstehen, obliegt diese Pflicht der Antragstellerin.

2. Die entstehenden Gase, Dämpfe, Stäube bei der Kernherstellung, Kernsandherstellung sowie bei der Nachbehandlung (nachgelegte Kerne), sind von der Entstehungsstelle abzusaugen und gefahrlos abzuführen (§ 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i.V.m. Punkt 2.5 des Anhang 1 zu § 7 Abs. 2 Nr.1 der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).
3. Störungen an der Absauganlage müssen durch selbstständig wirkende Warneinrichtungen angezeigt werden (Punkt 3.6 des Anhangs zu § 3 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV).
4. Die Prüffristen für die Absauganlage sind entsprechend der Herstellerangaben festzulegen und ihre Wirksamkeit regelmäßig (unter Beachtung der Herstellerangaben) sachkundig zu prüfen und zu warten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (§ 4 ArbStättV i.V.m. § 3 BetrSichV).
5. Es ist zu ermitteln ob sich bei der Kernherstellung (einschließlich der unmittelbaren Bereiche) eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann (§ 3 Abs. 2 BetrSichV).

Kann die Entstehung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden, sind vor der Inbetriebnahme die Zonen einzuteilen oder ggf. zu ändern sowie ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das bereits vorhandene entsprechend anzupassen (§§ 5 und 6 BetrSichV).

Entsprechend der festgelegten Zonen ist sicherzustellen, dass die darin vorhandenen und verwendeten Arbeitsmittel dem Anhang 4 Abschnitt A und B der BetrSichV entsprechen.

6. Entsprechend der Brandgefährdung ist der Arbeitsbereich mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

Die Feuerlöscheinrichtungen sind dauerhaft zu kennzeichnen, müssen leicht erreichbar und zu handhaben sein (§ 3 i.V.m. Punkt 2.2 des Anhangs zu § 3 der ArbStättV).
7. Aufgrund der verwendeten Gefahrstoffe (siehe Sicherheitsdatenblätter), ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen (§ 7 GefStoffV).

E. Begründung

I.

1. Mit Schreiben vom 18.04.2008 reichte das Ingenieurbüro SLG - Ingenieurtechnik GmbH im Namen der Firma Gießerei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14-16 in 07985 Elsterberg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Matthias Köhler, den Antrag vom 15.04.2008 zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Gießerei der Firma Gießerei Elsterberg GmbH, gelegen auf dem Flurstück 553/3, Gemarkung Elsterberg beim Regierungspräsidium Chemnitz ein.
2. Die Antragstellerin betreibt auf dem o.g. Flurstück eine Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 t Gussteile je Tag.
3. Die Gesamtanlage umfasst im Wesentlichen die Betriebseinheiten Materialwirtschaft, Formstoffaufbereitung, Kernmacherei, Schmelzbetrieb, Formerei und Putzerei.
4. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines neuen Kernschießautomaten mit 12 Liter Schießvolumen (KSA 12) im Austausch gegen einen KSA 5 in der Betriebseinheit Kernmacherei, die Absenkung des Cold-Box-Anteils bei der Kernherstellung durch Einsatz von 20 % Wasserglas als Kernbindemittel und die Änderung der Grenzwertvorgabe für den Luftschadstoff Benzol von Massenstrom in Massenkonzentration im Rahmen der Flexibilisierung des Eisen-Sand-Verhältnisses bei der Gussteileproduktion. Der Einsatz von Wasserglas soll der Minderung des Benzolmassenstroms dienen.

Die wesentliche Änderung der Gießerei Elsterberg GmbH greift bezüglich des Einsatzes neuer Kernbinder und des Austausches der Kernschießmaschine in die Betriebseinheit Kernmacherei sowie der Grenzwertänderung von Emissionsmassenstrom in Massenkonzentration für den Luftschadstoff Benzol in die Betriebseinheiten Formstoffaufbereitung, Formerei/Gießbetrieb, Gießstrecke und Abkühlstrecke in die Betriebsweise der Gesamtanlage Gießerei ein.

5. Dem Antrag auf wesentliche Änderung nach Nr. A.1 stimmte bei Einhaltung formulierter Auflagen das Landratsamt Vogtlandkreis zu.

Da bauplanungsrechtliche Belange vom Vorhaben nicht berührt werden, wurde auf eine Beteiligung der Stadt Elsterberg am Genehmigungsverfahren verzichtet.

6. Für den Standort der Gießerei existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan der Gemeinde.

Das Umfeld des Altindustriestandortes ist geprägt durch Mischgebiete, Kleingartenanlage und Gewerbebetriebe.

7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Dieser Genehmigungsbescheid beruht auf § 4 i.V.m. §§ 16 und 6 BImSchG.

1. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuVO sowie örtlich gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach § 16 BImSchG.

2. Die Anlage der Firma Gießerei Elsterberg GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 3.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da der Zweck der Anlage das Gießen von Eisen mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 t je Tag ist.
3. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung des Betriebes der Gießerei dar, die wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG ist, da durch sie schädliche Umwelteinwirkungen durch Abgase und Lärm hervorgerufen werden können.
4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden für die umweltrelevanten Bereiche dem Stand der Technik entsprechende Lösungen durchgesetzt.

Die Grenzwerte für Luftschadstoffe unterschreiten die bzw. entsprechen den Vorgaben der TA Luft.

Die in der Kernmacherei genutzte Abgasreinigungstechnik ist bereits genehmigt und führt nicht zu Änderungen in der Abluft.

Durch die beantragte wesentliche Änderung ist mit einer Erhöhung der emittierten Schadstoffmenge an Benzol zu rechnen. Unter der Annahme der Ausschöpfung der festgelegten Emissionsgrenzwertes wurde eine Immissionsprognose bezüglich Benzol erstellt, die nachweist, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen und den Angaben in den Antragsunterlagen der Immissionswert der Gesamtbelastung für Benzol nach Nr. 4.2.1 TA Luft eingehalten wird.

Die Immissionsrichtwerte zum Schutz vor Lärm bleiben entsprechend der Standortgegebenheiten unverändert.

Die zusätzlich anfallenden Abfälle werden mit den bereits jetzt schon anfallenden Abfällen einer Verwertung bzw. geordneten Entsorgung zugeführt.

Wasserrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Abwasser fällt im Produktionsprozess nicht an.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 2 BImSchG sind vom beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a - 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 15.04.2008 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Aus den gleichen Gründen i.V.m. mit einer Einzelfallprüfung i.S.d. § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

5. Die Formulierung der Nebenbestimmung im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei ist die Nr. 4.1 TA Luft zugrunde zu legen.

Mit der Bestimmung der Immissionskenngrößen für Benzol wurde der entsprechende Nachweis geführt

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nr. 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte festgelegt sind.

Da keine lärmwirksamen Veränderungen geplant sind, waren keine Änderungen bezüglich der Lärmsituation zu berücksichtigen.

- 7.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

Luftreinhaltung

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsbegrenzung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt auf der Basis der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Das hier beantragte Vorhaben trägt dem bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Rechnung.

Die antragsgemäße Nutzung der vorhandenen Abgasreinigungsanlagen (Aminwäscher) zur Reinigung der Abluft gewährleistet den Stand der Technik der Abgasreinigung für die Kernschießmaschine.

Eine Benzolreduzierung in der Abluft soll durch den verstärkten Einsatz des Wasserglasverfahrens bei der Kernherstellung erfolgen.

Grenzwertfestlegungen erfolgen in den betroffenen Betriebseinheiten antragsgemäß für Benzol und in Anlehnung an bestehende Grenzwerte in der Kernmacherei für die neue Kernschießmaschine bezüglich Gesamtstaub, Dimethylisopropylamin und organische Stoffe der Klasse I TA Luft.

Die befristete Begrenzung der Betriebsstunden pro Jahr dient dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und berücksichtigt hier insbesondere den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Benzolemissionen.

Benzolemissionen entstehen als Spaltprodukte von organischen Bindemitteln und Glanzkohlenstoffbildnern im Gießprozess. Die dem Antrag beigelegte Immissionsprognose für diesen Luftschadstoff weist nach, dass bei einer Absenkung der Gesamtbetriebszeit von 4.800 h/a auf 4.240 h/a die von der Gießerei Elsterberg GmbH verursachten Benzolemissionen bei 100 %igem Einsatz von Cold-Box-Kernen in Zeiten höchster Belastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Gießerei verursachen. Es wird auch nachgewiesen, dass bei Erreichen eines dauerhaften 20 %igen Anteils an Wasserglas-CO₂-Kernen

wieder die volle Gesamtbetriebszeit von 4.800 h/a ausgeschöpft werden kann.

Demgemäß war die Betriebszeit befristet zu begrenzen.

Die geforderten Zeitnachweise sind Überwachungsinstrument zur Einhaltung der festgesetzten Betriebszeit und damit der möglichen Emissionszeiten.

Messungen

Die Anordnungen zur Messung der Emissionen in der Abluft ist notwendig, um die Überwachung der Anlage gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen. Sie wurden gemäß § 28 BImSchG und bezüglich der Messung der Abluftparameter i.V.m. der Nr. 5.3.2.1 TA Luft angeordnet.

- 7.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind bereits im Antrag berücksichtigt
8. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
 - 8.1 Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.
 - 8.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften sind vom Vorhaben nicht betroffen.
 - 8.3 Arbeitsschutz- und gewerberechtliche Belange sind ausreichend in den Antragsunterlagen und den Hinweisen berücksichtigt.
9. Es wurde bereits dargestellt, dass öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei der Firma Gießerei Elsterberg GmbH, Greizer Straße 14-16 in 07985 Elsterberg, zu erteilen.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis (7. SächsKVZ) i.V.m. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 und der Anmerkung Nr. 7 zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 der Anlage 1 zu § 1 7. SächsKVZ, da es sich um eine wesentliche Änderung der Gießerei gemäß § 16 BImSchG ohne Bekanntmachung und Auslegung handelt.

Berechnungsgrundlage bilden die Errichtungskosten von 120.000,00 EUR. Abzüglich 10 % nach Anmerkung 7 ergeben sich als immissionsschutzrechtliche Gebühr **1620,00 EUR.**

Für die Anordnung der Messung der Emissionen wird die Mindestgebühr von **150 €** nach Nr. 55 Tarifstelle 1.27 der Anlage 1 zu § 1 7. SächsKVZ festgesetzt, da es sich um eine Messanordnung handelt, die ohne weiteren Aufwand für die anordnende Behörde formuliert wurde.

Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von **1770,00 EUR**.

Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG entstanden keine im Verfahren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.

gez. Schultz
Sachbearbeiter